

Tierhalter dürfen ihre Tiere nicht in zu heißen Fahrzeugen zurücklassen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg (OLG Nürnberg) vom 15.07.2019, 4 U 1604/19

I.

Die Monate Juni bis August 2019 waren in Deutschland oftmals heiß und trocken. Dies war insbesondere für Haustiere die im Auto warten mussten, mit nicht unerheblichen Gefahren verbunden. Die Entscheidung des OLG Nürnberg verdeutlicht, dass Tierhalter sich genau überlegen sollten, wie sie ihre Tiere zurücklassen, wenn diese im Auto verbleiben müssen.

II.

Die Klägerin besuchte im August 2018 ein Fußballspiel. Sie stellte ihr Wohnmobil auf einem Parkplatz in der Nähe des Stadions in der prallen Sonne ab. Es herrschten Außentemperaturen von über 35 °C. In dem Wohnmobil verblieb der Hund der Klägerin. Ein Zeuge bemerkte, dass dieser hechelte, winselte und aufgeregt hin und her lief. Er verständigte die Polizei, diese versuchte den Hund über die Dachluken des Wohnmobils zu befreien, was misslang. Die nachfolgend eingetroffene Feuerwehr öffnete gewaltsam die Tür des Wohnmobils. Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage Schadensersatz in Höhe von EUR 2.256,23 geltend. Eine Öffnung der Tür sei nicht notwendig gewesen. Der Hund sei ausreichend mit Wasser und Eiswürfelherzen versorgt gewesen. Sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht, aber auch das OLG Nürnberg haben die Schadensersatzklage abgewiesen. Aus Sicht der Feuerwehr Leute habe eine Anscheinsgefahr im Hinblick auf das Wohl des Bundes vorgelegen. Die Klägerin habe diese selbst verursacht, weil sie bei sehr großer Hitze das Tier alleine im Fahrzeug zurückgelassen habe.

III.

Der bereits eingetretene und noch weiter fortschreitende Klimawandel wird dafür sorgen, dass Situationen wie die vom OLG Nürnberg entschiedene zukünftig öfters auftreten können. Nicht nur wegen der eigenen Sorge um das Wohl des Haustiers, sondern auch aus Sorge um finanzielle Konsequenzen sollten Tierhalter genau überlegen, wie sie ihre Haustiere versorgen, wenn diese im Fahrzeug verbleiben müssen.

Das OLG Nürnberg hat darauf abgestellt, dass nach den Umständen des Einzelfalles die Feuerwehr jedenfalls davon ausgehen durfte, dass dem Hund eine Gefahr droht. Maßgeblich dafür dürfte gewesen sein, dass das Fahrzeug in der prallen Sonne stand, und der Hund winselte und aufgeregt in dem Fahrzeug hin und her lief. Zwar mag sein, dass der Hund ggfls. gewinselt hat, weil er sich allein fühlte und auch deswegen im Fahrzeug hin und her lief. In der gegebenen Situation dürfte aber im Regelfall der Feuerwehr eine genauere Abgrenzung warum der Hund winselt nicht zumutbar sein. Fahrzeughalter müssen daher damit rechnen, dass in vergleichbaren Situationen im Zweifel ausreichend ist, dass hohe Außentemperaturen herrschen. Dann wird es schwierig, Schadensersatz zu erhalten, wenn dem Tier geholfen wird und Schäden entstehen.

IV.

Tierhalter müssen bei hohen Außentemperaturen damit rechnen, dass Außenstehende zur Rettung ihres Tieres Maßnahmen ergreifen und sie auf Kosten die durch diese Maßnahme entstehen sitzen bleiben. Im Einzelfall kann es schwierig sein festzustellen, ob eine Kostenerstattung tatsächlich ausgeschlossen ist. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.